

Anlage 2 zur Vereinbarung nach § 123 SGB IX zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration und der Elbe Werkstätten GmbH
(hier: Vergütungsvereinbarung)

für die Leistungsart: Teilhabe am Arbeitsleben

Einrichtungsnr.: 657
Träger: Elbe Werkstätten GmbH
Einrichtungstyp: **teilstationär**
Einrichtung: WfbM Arbeitsbereich
Aktenzeichen: 112.44-1-1-2

1. Die Vergütung beträgt für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022:

Ganztagsplätze

Grundpauschale/tgl. Ganztagsplätze	13,03 Euro €
Maßnahmepauschale /tgl. Ganztagsplätze	35,43 Euro €
Investitionsbetrag /tgl. Ganztagsplätze	10,60 Euro €
SUMME tgl. GesamtvergütungGanztagsplätze	59,06 Euro €
Vergütung/Monat Ganztagsplätze * :	1.797,79 Euro €

* Anzahl Betriebstage: 365,25 Tage/Jahr; Faktor zur Berechnung des Monatssatzes: 30,44

2. Abrechnung und Fortzahlung der Vergütung:

Hinsichtlich der Vergütung bei der Betreuung von Sozialhilfeempfängern gilt:

- Wird der Leistungsberechtigte den vollen Monat in der Einrichtung betreut, so ist als Abrechnungsbetrag die Monatsvergütung zugrunde zu legen.
Wird der Leistungsberechtigte im Laufe des Monats in die Einrichtung aufgenommen, entlassen oder verstirbt er während des Monats, so ist für die Abrechnung der Vergütung die tägliche Gesamtvergütung zugrunde zu legen.
- Der Tag der Aufnahme und der Tag der Entlassung gelten als je ein Tag. Für die Zeit nach der Entlassung aus der Einrichtung bzw. nach dem Todestag des Betreuten wird keine Vergütung mehr gezahlt.
- Bis zu 6 Wochen wird bei ärztlich nachgewiesenen krankheits- oder behinderungsbedingten Ausfällen die Vergütung weitergezahlt. Bei Vorliegen einer Langzeiterkrankung (von mehr als 6 Wochen bis max. 3 Monate zusammenhängend) sowie einer realistischen Perspektive der Fortführung ruht die Maßnahme und es wird kein Tagessatz mehr gezahlt. Zum Fortsetzen der Leistung meldet der Maßnahmeträger der bewilligenden Dienststelle den Abschluss der medizinischen Rehabilitation bzw. die Arbeitsfähigkeit im Sinne der Maßnahme.
- Die Einrichtung verpflichtet sich, von den bei ihm betreuten Leistungsberechtigten, deren unterhaltspflichtigen Angehörigen und Dritten keine höheren Vergütungen als die vereinbarten oder Zuschläge zu verlangen, es sei denn, diese sind in Ziffer 3 (Besondere Regelungen) ausdrücklich vereinbart.

- e. Zuschläge und Nebenleistungen zu den in diesem Schreiben genannten Vergütungen dürfen nur berechnet werden, wenn diese unter Ziffer 3 (Besondere Regelungen) aufgeführt oder in der Bewilligung der Sozialdienststelle im Einzelfall ausdrücklich zugelassen sind.

3. Besondere Regelungen:

- a) In Ergänzung bzw. Abweichung zu den Ziffern 1 und 2 gelten für die Abrechnung der Werkstattleistungen der Elbe Werkstätten GmbH in Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe Hamburg die Regelungen nach Ziffer 3 der Rahmenvereinbarung vom 11.11.2020 für den Zeitraum 2020-2023.
In Abweichung zu Ziffer 2. c erfolgt in diesen Fällen die Weiterzahlung der Vergütung nicht über die Abrechnung im Einzelfall. Im Übrigen bleiben die Regelungen der Ziffer 2. c unberührt.
- b) Der nach Ziffer 1 vereinbarte Investitionsbetrag beinhaltet für den Zeitraum 2018 bis 2028 einen Zuschlag in Höhe von 1,34 €/tgl. bzw. 40,66 €/Monat für die Finanzierung von Brandschutzmaßnahmen. Der Betrag kann während dieses Zeitraums im gegenseitigen Einvernehmen aufgrund ausschreibungsbedingter oder baurechtlicher Veränderungen im prospektiven Verfahren jährlich angepasst werden.

Die für die Bewilligung und die Abrechnung zuständigen Dienststellen erhalten diese Anlage zur Kenntnis.

Unterschrift

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie
und Integration
Amt für Soziales
Abteilung Rehabilitation und Teilhabe

Datum 23.11.2021

Unterschrift

Elbe Werkstätten GmbH

Datum 30. NOV. 2021